jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/11/19 1Ob197/19f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2019

Norm

StEG 2005 §10

Rechtssatz

Gemäß § 10 Satz 1 StEG 2005 ist im Verfahren über einen Ersatzanspruch nach § 1 Abs 1 StEG 2005 von der Bindung an rechtskräftige Entscheidungen, mit welchen die Rechtswidrigkeit einer Festnahme oder Anhaltung ausgesprochen wird, auszugehen. Davon sind (unter anderem) im Haftverfahren nach der StPO ergangene Entscheidungen erfasst. Dieser Bindung kommt nur für Ansprüche nach § 2 Abs 1 Z 1 StEG 2005 Bedeutung zu, also bei gesetzwidriger Haft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 197/19f
  Entscheidungstext OGH 19.11.2019 1 Ob 197/19f
  Beisatz: Insofern im Haftprüfungsverfahren nicht die Rechtswidrigkeit einer Festnahme oder Anhaltung ausgesprochen wird (und daher keine Bindungswirkung besteht), kommt dieser Entscheidung für die Zivilgerichte dennoch eine wichtige Orientierungsfunktion zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133013

Im RIS seit

22.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at